

SEESTADT BREMERHAVEN



Erster Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

Stand: 30.06.2024



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen – Verfahrenslotsen 51/7.2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Inhaltsverzeichnis

Stelleneinrichtung und -besetzung	3
Aufbau des Sachgebietes	4
Netzwerk	4
Qualifizierung	5
Beratungsstruktur	5
Beratungsebene (§ 10b Abs. 1 SGB VIII)	5
Strukturebene (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)	7
Prozessbegleitung	7
Ausblick	8

Stelleneinrichtung und -besetzung

Auf der Grundlage des Magistratsbeschlusses vom 12.10.2022 wurde das neue Sachgebiet der Verfahrenslotsen mit einer unbefristeten und einer für die Dauer von zwei Jahren ab Einstellung befristeten Vollzeitstelle als 2,0 überplanmäßig anerkannte Bedarfe ausgestattet. Da die Leistung nach § 10b SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen ist, wurde das Sachgebiet beim Amt für Jugend, Familie und Frauen angesiedelt und organisatorisch der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien im Amt für Jugend, Familie und Frauen zugeordnet.

Die Befristung der zweiten Stelle des Sachgebietes lag darin begründet, dass die quantitative Entwicklung sowie das Ausmaß der künftigen Inanspruchnahme dieser neuen Funktion nicht bekannt waren und auch zum jetzigen Zeitpunkt noch einem Entwicklungsprozess unterliegen. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erfolgt daher mit der hier vorliegenden Berichterstattung eine entsprechende Evaluation zur Neubetrachtung des erforderlichen Stellenbedarfs unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesetzesanpassungen.

Zum 01.04.2023 wurde die unbefristete Stelle mit einer Diplom-Sozialpädagogin und zum 22.05.2023 die befristete Stelle mit einer Verwaltungsfachwirtin besetzt. Mit dieser multiprofessionellen Besetzung der Stellen wurde den Anforderungen der Beratungserfordernisse von Familien mit Kindern mit chronischen Erkrankungen bzw. (drohenden) Behinderungen Rechnung getragen, da sowohl juristisches, verwaltungsrechtliches als auch pädagogisches Wissen gefordert sind. Hierbei erfolgt beiderseits eine vollumfängliche Aufgabenwahrnehmung.

Den Verfahrenslotsinnen obliegt eine sozialgesetzbuchübergreifende Beratung und Unterstützung bei der eventuellen Gewährung von Eingliederungshilfe. Eine Zunahme von Leistungen der Eingliederungshilfe lässt sich bundesweit feststellen. Bei Kindern und Jugendlichen gab es eine Steigerung der Eingliederungshilfefälle um 156 Prozent im Vergleich der Jahre 2009 und 2019¹.

In Bremerhaven wurden im Kalenderjahr 2021 seitens der Jugendhilfe 345 Eingliederungshilfemaßnahmen gewährt und unter Kostenträgerschaft des Sozialamtes erhielten ca. 500 Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfeleistungen. Zum Vergleich dazu wurden im Kalenderjahr 2023 in Bremerhaven seitens der Jugendhilfe 537 Eingliederungshilfemaßnahmen erbracht und unter Zuständigkeit des Sozialamtes erhielten ca. 737 Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfeleistungen. Dies ist mithin eine Steigerung von 51 Prozent. Festzustellen ist, dass die vorstehend erwähnte bundesweite Entwicklung von steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe auch in Bremerhaven zu erkennen ist und weiterhin anhält.

Eine umfassende Begleitung der Eltern durch das Sozialleistungssystem wird für erforderlich und sinnvoll erachtet. Familien mit Kindern mit Behinderungen gehören gesellschaftlich zu den Personenkreisen mit den höchsten Belastungen. Die Betreuung, Versorgung und Pflege der Kinder bindet viel Kapazitäten in den Familien. Auch in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bleiben unterschiedlichste Schnittstellen, so z. B. zum Bereich der Pflege und der Gesundheitsversorgung sowie zum Erwachsenensystem, erhalten. Die Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

¹ Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. N 027 vom 04.05.2021:
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html

werden auch bei einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterhin in unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern geregelt sein (insbesondere SGB III, V, VIII, IX, XI, XIV) und jede der zuständigen Stellen agiert nach eigenen Grundsätzen und Handlungslogiken. In der Beratung sind daher Kenntnisse, die über die Grenzen der Eingliederungshilfe für den Bereich der jungen Menschen hinausgehen, erforderlich. Die zuständigen Stellen orientieren sich oft nur an einem Teil der notwendigen Bedarfslagen und erfassen nicht die Lebenssituation des jungen Menschen als Ganzes. Dies erschwert es den Familien, denn diese trennen ihr Leben mit dem Kind nicht nach den jeweiligen Grenzen der Sozialgesetzgebung. Es geht – wie bei anderen Familien auch – immer um alle Aspekte, die das Aufwachsen eines jungen Menschen (mit Behinderung) mit sich bringt. Die Verfahrenslotsinnen fungieren hier als Verbindung zwischen den einzelnen Zuständigkeitsbereichen.

Auf örtlicher Ebene hat sich die Entscheidung zu einer multiprofessionellen Besetzung der Stellen bewährt. Einerseits, um so ein breites Wissen für das Sachgebiet vorzuhalten, andererseits auch um eine zeitnahe Beratung und Vertretung gewährleisten zu können. Denn viele Familien überfordert bereits das Antragsverfahren. Dies beginnt mit der Zuständigkeitsklärung und geht weiter mit dem Beibringen bzw. zunächst dem Einholen von erforderlichen Nachweisen, wie fachärztlichen Stellungnahmen und weiteren diversen Unterlagen. Hinzu kommt, dass bei unklarer Zuständigkeit oftmals eine Verweisung, aber auch dann folgend Rückverweisungen stattfinden. Während so auf Leistungen gewartet wird, schließen sich Entwicklungsfenster der Kinder.

Die Verfahrenslotsinnen konnten hier als unabhängige, rechtskreisübergreifende Beratungsstelle zu einem zeitnahen Beratungsangebot für die Familien beitragen.

Eine externe Vertretungsmöglichkeit durch andere Organisationseinheiten des Amtes scheidet aufgrund der unabhängigen Beratungsfunktion der Verfahrenslotsinnen, bis hin zu einer Beratung in möglichen Rechtsbehelfsverfahren, aus.

Aufbau des Sachgebietes

Begonnen wurde mit der Ausgestaltung eines Einarbeitungskonzeptes für das neu geschaffene Sachgebiet unter Berücksichtigung relevanter Themenbereiche, wie z. B. den Bedarfslagen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien, der Bedeutung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, Grundlagen des Leistungsrechts u.v.m. Im Rahmen dieses Einarbeitungskonzeptes erfolgte zunächst der Strukturaufbau mit einer umfassenden Vernetzung und Qualifizierung.

Daneben wurden organisatorische Erforderlichkeiten, wie die Erarbeitung eines Flyers und einer Internetpräsenz, vorgenommen.

Netzwerk

Ein wesentlicher Bestandteil bei der Implementierung der Verfahrenslotsinnen im Eingliederungshilfesystem ist die Netzwerkarbeit. Hierdurch erlangt das unabhängige Beratungsangebot in der Stadt an Bekanntheit und Familien wurden bereits aus den unterschiedlichsten Kontexten vermittelt.

Gleichzeitig dient die Netzwerkarbeit den Verfahrenslotsinnen dazu, einen Überblick über die strukturelle Zusammenarbeit der anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Rehabilitationsträger, zu erlangen.

Zur überregionalen Vernetzung konnten sich die Verfahrenslotsinnen einer Projektgruppe der *Integrierten Berichterstattung Niedersachsen* anschließen und initiierten zudem das Netzwerk Nord-Niedersachsen. Auf örtlicher Ebene sind die Verfahrenslotsinnen dem *Netzwerk Inklusives Bremerhaven* beigetreten.

Qualifizierung

Das neue rechtskreisübergreifende Betätigungsfeld der Verfahrenslotsinnen bedurfte aus den o. a. Gründen und des Novums dieser Aufgabe einer intensiven Qualifizierung. Hierfür wurde u. a. das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte und zur Verfügung gestellte Online-Kurssystem zur Qualifizierung der Verfahrenslotsinnen genutzt, das von beiden Verfahrenslotsinnen mit einer Zertifizierung abgeschlossen wurde. Ergänzt wurde dies durch eine Weiterbildungsreihe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. sowie Teilnahmen an diversen (Online-) Veranstaltungen zur umfassenden Thematik der Inklusion im Bereich der bundesweiten inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Für das komplexe Fallverstehen wurde in dieser Zeit parallel in der Abteilung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien bei Begutachtungsaufträgen in Fällen zur Abklärung von Eingliederungshilfe hospitiert.

Beratungsstruktur

Im weiteren Verlauf erfolgte die Entwicklung eines Beratungskonzeptes. Im Zuge dessen wurden datenschutzrechtliche Vorgaben eigens für diesen neuen Aufgabenbereich gesondert geprüft und berücksichtigt.

Konzeptionell wurde ebenfalls festgeschrieben, wie mit den Themen Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerden umgegangen werden soll.

Durch die intensive Vorarbeit kam es bereits seit September 2023 zu Beratungsfällen sowie unterschiedlichen Anfragen. Das Beratungsangebot wurde in dem Zuge kontinuierlich ausgebaut.

Seit dem 01.01.2024 ist das neue Sachgebiet vollumfänglich, entsprechend des Rechtsanspruchs auf diese Unterstützungsleistung, installiert.

Beratungsebene (§ 10b Abs. 1 SGB VIII)

Mit § 10b Abs. 1 SGB VIII wird der Auftrag einer individuellen Beratung von potentiell anspruchsberechtigten Kindern, Jugendlichen und deren Familien normiert. Verfahrenslotsinnen sollen fallbezogen und sozialgesetzbuchübergreifend beraten und bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen und begleiten.

Die Daten über die erfolgten Beratungen werden seit Mitte März 2024 mit einem eigens auf die Bedürfnisse der Verfahrenslotsinnen angepassten EDV-Programm erfasst, da sich das vom Bund angekündigte und finanzierte Beratungstool mit Unterstützungsfunktion für den deutschlandweiten Einsatz von Verfahrenslotsen bislang noch in der Projektphase befindet und die derzeit nutzbare Beta-Version nicht den Erfordernissen als Hilfestellung für die Beratung sowie zur Datenerhebung genügt.

Bis Ende Juni 2024 wandten sich 61 Ratsuchende, beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen die Personensorgeberechtigten, an die Verfahrenslotsinnen. Die Altersspanne lag hierbei zwischen 0 bis 27 Jahren. Mit 56,1 Prozent (valide Prozente) betrafen die Anfragen geringfügig mehr Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene männlichen Geschlechts. Zumeist bezogen sich die Beratungsanliegen bei den Anfragen zur Eingliederungshilfe auf Kinder im Alter mit einem Mittelwert von 10 Jahren.

Eine zeitnahe Beratung konnte in allen Anfragen gewährleistet werden. Einige Anfragen erforderten lediglich eine telefonische Auskunft, andere bedurften persönlicher Gespräche bis hin zu Begleitungen durch das gesamte Antragsverfahren und Unterstützung bei der Aufklärung über mögliche Rechtsbehelfsverfahren.

In 44 Prozent der Fälle fand eine einmalige Beratung statt. Ein in etwa gleicher Anteil wurde bis zu fünfmal beraten. Bei circa 10 Prozent der Ratsuchenden fanden mehr als fünf Beratungen statt. Als häufigster Beratungsanlass (ca. 25 Prozent) wurden Fragestellungen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten und Abgrenzungsfragen der Eingliederungshilfe sowie Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Krankenkassen geäußert. Annähernd die Hälfte wiesen mindestens einen weiteren Beratungsanlass im Zusammenhang mit Eingliederungshilfe auf.

Die Anfragen betrafen die Rechtsgebiete SGB VIII und SGB IX im Bereich der Eingliederungshilfe, aber auch weitere Rechtsansprüche im SGB VIII und SGB IX u. a. Kindertagesbetreuung und Feststellung eines Grades der Behinderung usw. sowie Leistungen des SGB V, SGB XI sowie SGB II und III. Bei den weiteren Rechtsfragen wurden die Familien in der Kontaktaufnahme zu den zuständigen Stellen unterstützt und gegebenenfalls begleitet.

Ein weiteres nicht unwesentliches Beratungsanliegen war die Unterstützung bei den Übergangssituationen: Kita/Schule sowie Schule/Beruf.

Die Beratungen erfolgten sowohl telefonisch als auch persönlich in der Beratungsortlichkeit aber auch im Rahmen aufsuchender/begleitender Beratung, z. B. Hausbesuche oder Fallkonferenzen. Auch anonyme Beratungen wurden auf Wunsch durchgeführt.

Zusätzlich zu individuellen Terminvereinbarungen wird seit dem 01.01.2024 in Erprobung eine offene Sprechzeit als Angebot vorgehalten. Die Sprechzeiten sind jeweils montags von 09:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr sowie freitags von 09:00 – 12:00 Uhr.

Bei Fragen zur Inanspruchnahme von unterschiedlichen (Eingliederungshilfe-) Leistungen wurde ein deutlicher Fachkräftemangel festgestellt. Erhebliche Wartezeiten sind rechtskreisübergreifend vorherrschend. In diesem Zusammenhang wurde auch die Befristung von Bewilligungszeiträumen der Leistungen als eine weitere Erschwernis identifiziert.

Bei einer auf Dauer festgestellten Behinderung sind die Befristungen sowie die daraus bis zu halbjährlich wiederkehrenden Begutachtungen ein vermeidbarer bürokratischer Aufwand.

Ebenso wurde ein Bedarf an inklusiven Betreuungsmöglichkeiten ab der 5. Klasse sowie an Assistenzkräften vorgetragen.

Die vorgegebene strukturelle Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger untereinander gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes funktioniert an einigen Stellen, wie in den Beratungen festzustellen war, noch nicht reibungslos. Auf Wunsch wurden Ratsuchende bei einer Informations- und Kontaktvermittlung unterstützt.

Strukturebene (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)

Die weitere wesentliche Aufgabe der Verfahrenslotsen ist die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. In diesem Feld agieren Verfahrenslotsen nicht unabhängig, sondern fachlich weisungsgebunden. Um die Aufgaben auf der strukturellen Ebene unabhängig von der organisatorischen Zuordnung zu einer Fachabteilung erbringen zu können, berichten die Verfahrenslotsinnen auf dieser Ebene der Amtsleitung als hauptverantwortlicher Adressatin.

Auf struktureller Ebene ist mit dem KJSG und dem Auftrag der Verfahrenslotsinnen nach § 10b Absatz 2 SGB VIII die Verpflichtung zur inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und seiner Angebotsstruktur verbunden. Ein initialer Ämter- und Leistungserbringer-übergreifender Fachtag zur Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe startete in Bremerhaven diesen Prozess und wurde von den Verfahrenslotsinnen ausgewertet.

In Vorbereitung auf die inklusive Lösung 2028 war ein Ergebnis des Fachtages, bestehende Gremien der Jugendhilfe bereits zeitnah für den Bereich der Eingliederungshilfe zu öffnen. Dies ist zwischenzeitlich durch die Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfe Bremerhaven nach § 78 SGB VIII um den Bereich der Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen erfolgt. An der Gestaltung dieses Prozesses waren die Verfahrenslotsinnen beteiligt.

Des Weiteren war es der Wunsch der Teilnehmenden des Fachtages, ein gemeinsames Leitbild für Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und sichtbar zu machen. Es wurde ebenso benannt, dass die derzeitige Ausgangslage der Eingliederungshilfe in Bremerhaven im Rahmen einer Bestandsaufnahme einschließlich eines gegebenenfalls bestehenden Anpassungsbedarfes zu ermitteln sei und der Ausbau bei möglicherweise noch fehlenden entsprechenden inklusiven Angeboten vorangetrieben werden solle. Insbesondere die derzeit noch ungeklärte Finanzierung der inklusiven Lösung sorgte bei den Beteiligten für Verunsicherung und es wurde entsprechende Handlungssicherheit gefordert. Diese Themen werden derzeit von den Verfahrenslotsinnen gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung und dem Qualitätsmanagement des Amtes für Jugend, Familie und Frauen bearbeitet. Die hier notwendigen Prozesse laufen noch und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden können.

Prozessbegleitung

Im Zuge der Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses aus Mai 2022 wurden zur Umsetzung der SGB VIII-Reform entsprechende Arbeitsaufträge an das Amt für Jugend, Familie und Frauen formuliert, so u. a. der Auftrag „Hilfen aus einer Hand“ (Inklusion). Hierzu wurde auch über die Vorlage JHA 04/2024 ausführlich durch das Amt für Jugend, Familie und

Frauen berichtet. Der Auftrag „Hilfen aus einer Hand (Inklusion)“ wird im Rahmen einer Projektgruppe innerhalb des Amtes unter Anleitung der Verfahrenslotsinnen fortgeführt.

Hinsichtlich der Unterstützungsfunktion der Verfahrenslotsinnen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgten zudem innerhalb des Amtes für Jugend, Familie und Frauen abteilungsübergreifende Einbeziehungen der Verfahrenslotsinnen sowohl zu einzelnen anlassbezogenen Terminen als auch im Rahmen regelmäßiger themenbezogener Treffen.

Regelmäßige Arbeitstreffen der Verfahrenslotsinnen mit der Amtsleitung, der Koordinierungsstelle zum Bundesteilhabegesetz und der Jugendhilfeplanung dienen dazu, die praktischen Erfahrungen bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme im Umsetzungsprozess und bei der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Von einer zunächst in Überlegung befindlichen externen Prozessbegleitung für den Übergang der Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen in Bremerhaven wurde Abstand genommen. Statt dieser kostenintensiven Begleitung wurde von Seiten des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in Abstimmung mit dem Sozialamt und dem Gesundheitsamt an die Verfahrenslotsinnen der Auftrag formuliert, eine ämterübergreifende Bestandsaufnahme der Eingliederungshilfe für den Bereich der jungen Menschen im SGB VIII sowie im SGB IX-Bereich unter Beteiligung aller betroffenen Ämter zu erstellen. Der entsprechende Bedarf und die betreffenden Leistungen für von Behinderung bedrohter bzw. betroffener junger Menschen sollen ermittelt und die Fallzahlen beider Leistungsbereiche hierfür ausdifferenziert zugrunde gelegt werden, um so eine umfassende Analyse der bisher unterschiedlichen und getrennten Eingliederungshilfesysteme zu ermöglichen.

Ausblick

Durch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der SGB VIII – Reform im Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie einer Einbindung der politischen Entscheidungsgremien konnte das Sachgebiet der Verfahrenslotsinnen rechtzeitig implementiert werden. Rückblickend ist festzustellen, dass sich diese Herangehensweise als die richtige Entscheidung erwiesen hat.

Durch eine umfängliche Orientierung an einem Einarbeitungskonzept konnten alle Voraussetzungen für die Einrichtung von Verfahrenslotsinnen in Bremerhaven geschaffen werden, so dass betroffene Kinder, Jugendliche und deren Angehörige bei der Beantragung von Leistungen der Eingliederungshilfe vollumfänglich beraten und begleitet werden können und das Amt für Jugend, Familie und Frauen im Prozess der Inklusion Unterstützung erhält.

Im weiteren Verlauf wird es darum gehen, die Wirksamkeit des Angebots der Verfahrenslotsinnen in der Stadt Bremerhaven zu etablieren. Ein wichtiger Aspekt hierbei wird weiterhin die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Intensivierung der Netzwerkarbeit sein.

Für ein gutes Gelingen wird es langfristig darum gehen, eine interne wie ämterübergreifende Kooperation zu gestalten. Die unterschiedlichen Strukturen, mit ihren eigenen Bedarfsermittlungsinstrumenten und Verfahren, müssen hierbei ebenso wie die anstehenden Gesetzesänderungen im weiteren Prozess der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Mitarbeitende der Ämter sowie von freien Trägern/Leistungserbringern

müssen in diesen Prozess einbezogen, beteiligt sowie geschult werden. Ebenso soll die ämterübergreifende Bestandsaufnahme der Eingliederungshilfe für junge Menschen abgeschlossen und eine Analyse für die Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme durchgeführt werden. Diese Aufgaben obliegen in ihrer vorbereitenden Bearbeitung den Verfahrenslotsinnen.

Die gesammelten Erfahrungen durch die Begleitung der Anfragenden bei den Verfahren im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden in die Prozessbegleitung – Hilfen aus einer Hand – münden und dazu beitragen, den Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ebnen.

Auf Grund der dargestellten Entwicklungen und der weiterhin anstehenden Herausforderungen für die komplexen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 ist eine unbefristete Fortsetzung der Tätigkeiten der Verfahrenslotsinnen erforderlich. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass durch die interne Lösung externe kostenintensive Vergaben vermieden werden konnten.